

## Regelungen für die Abgabe von Geflügelfleisch

Bei der Abgabe von frischem Geflügelfleisch sind zahlreiche Regelungen der EU- und der nationalen Gesetzgebung zu beachten.

Es ist hierbei grundsätzlich NICHT erlaubt, frisches Geflügelfleisch einzufrieren und dieses dann als tiefgefrorenes Fleisch anzubieten.

Dies gilt auch, wenn das Geflügelfleisch vor Ablauf des Verbrauchsdatums eingefroren wird.

## Kennzeichnung bei loser Abgabe:

Die folgenden Angaben sind auf einem Schild auf oder neben dem Geflügelfleisch gut sichtbar, in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen:

- 1. die Handelsklasse
- 2. bei frischem Geflügelfleisch der Preis je Gewichtseinheit (g oder kg)
- 3. der Angebotszustand des Geflügelfleisches ("frisch", "gefroren", "tiefgefroren") sowie die empfohlene Lagertemperatur (bei  $-2^{\circ}C$  bis  $+4^{\circ}C$ ;  $-12^{\circ}C$ ;  $-18^{\circ}C$ )
- 4. Zulassungsnummer des Schlacht- bzw. des Zerlegungsbetriebs
- 5. Haltbarkeitsdatum ("Verbrauchen bis: Angabe von Tag und Monat")
- 6. bei aus Nicht-EU-Ländern eingeführtem Geflügelfleisch die Angabe des Ursprungslands.

## Kennzeichnung bei Abgabe in Fertigpackung:

Auf der Verpackung oder auf einem daran befestigten Etikett sind folgende Angaben in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen:

- 1. die Handelsklasse
- 2. bei frischem Geflügelfleisch der Gesamtpreis und der Preis je Gewichtseinheit (g oder kg);
- 3. der Angebotszustand des Geflügelfleisches ("frisch", "gefroren", "tiefgefroren") sowie die empfohlene Lagertemperatur (bei -2°C bis +4°C; -12°C; 18°C)
- 4. Zulassungsnummer des Schlacht- bzw. des Zerlegungsbetriebs,
- 5. Haltbarkeitsdatum ("Verbrauchen bis: Angabe von Tag und Monat")
- 6. Herkunftskennzeichnung:
  - "Aufgezogen in: Deutschland (bzw. Mitgliedstaat oder Drittland)"
  - "Geschlachtet in: Deutschland (bzw. Mitgliedstaat oder Drittland)"

Aufzuchtort ist hierbei der Ort, an dem die Tiere in der letzten Aufzuchtphase von mindestens einem Monat gehalten wurden. Sofern die Tiere früher geschlachtet werden, bezieht sich die Angabe auf die gesamte Aufzuchtperiode. Werden diese Kriterien in keinem Land erfüllt, muss das Fleisch mit der Angabe "Aufgezogen in mehreren Mitgliedstaaten der EU" bzw. "Aufgezogen in mehreren Nicht-EU-Ländern" gekennzeichnet werden. Optional ist auch die konkrete Nennung der jeweiligen Länder vorgesehen.

Diese Angabe ist jedoch <u>kein</u> Auffangtatbestand für Fleisch, für das keine Information über die Aufzucht vorliegt!

MB 58 Fassung 01 Seite 1 von 1